

Arbeitsgrundlage der Stadt Lauf a.d.Pegnitz zur Bestellung von Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung

In Anlehnung an Art 18 Abs. 2 und Art. 19 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) ergeht für die Bestellung von Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung (Behindertenbeauftragte/r) folgende Arbeitsgrundlage:

Präambel:

Die Zielsetzung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) ist es, das Leben und die Würde von Menschen mit Behinderung zu schützen, ihre Benachteiligung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilnahme von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, ihre Inklusion zu fördern und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung soll Rechnung getragen werden (vgl. Art. 1 Abs. 3 BayBGG)

1. Bestellung / Amtszeit / Rechtsstellung

Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz bestellt zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung eine oder mehrere Personen zur Beratung der Stadt in Fragen der Behindertenpolitik und zur Beratung der Menschen mit Behinderung in der Stadt Lauf a.d.Pegnitz.

Die Behindertenbeauftragten werden zu Beginn der Wahlzeit bestellt. Die Amtszeit endet mit der Wahlzeit des Stadtrats. Sie kann früher beendet werden, wenn für die Beendigung seitens der Behindertenbeauftragten ein wichtiger Grund i.S.v. Art. 19 Abs. 1 GO vorliegt. Ebenso kann der Stadtrat im Fall des Art. 19 Abs. 2 GO eine oder einen Behindertenbeauftragte(n) abberufen. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Amt bestellt der Stadtrat eine geeignete Nachfolge bis zum Ende der Wahlzeit.

Die Behindertenbeauftragten üben ein gemeindliches Ehrenamt aus. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt dabei unabhängig, überparteilich und überkonfessionell. Die Behindertenbeauftragten sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten an Weisungen nicht gebunden.

2. Aufgaben

Den Behindertenbeauftragten obliegt die Wahrnehmung und Förderung der besonderen Belange der Menschen mit Behinderung im Rahmen der Zuständigkeit der Stadt Lauf a.d.Pegnitz. Sie beraten die Stadt bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben des BayBGG.

Sie sollen die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung aufzeigen und benennen, behindertenpolitische Anliegen in die Arbeit der Stadt Lauf a.d.Pegnitz einbringen und Maßnahmen zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderung anregen. Die Behindertenbeauftragten sind die zentrale Anlaufstelle für Menschen mit Behinderung und sollen den Zugang zum Dienstleistungsangebot für Menschen mit Behinderung erleichtern. Gegenüber der Stadt Lauf a.d.Pegnitz nehmen die Behindertenbeauftragten ihre Aufgaben durch Anregungen, Anfragen und Stellungnahmen wahr.

Die Behindertenbeauftragten arbeiten mit der Verwaltung der Stadt Lauf a.d.Pegnitz und deren Einrichtungen bei behindertenspezifischen Angelegenheiten zur Integration von Menschen mit Behinderung zusammen. Zur Herstellung der gleichberechtigten Teilnahme von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben gehört der regelmäßige Kontakt zu den fachlich relevanten Personen und Institutionen, insbesondere einzelnen Betroffenen, Selbsthilfegruppen und Behindertenverbänden. Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sollen die besonderen Belange behinderter Frauen berücksichtigt werden und es soll darauf hingewirkt werden, dass bestehende Benachteiligungen beseitigt sowie künftige Benachteiligungen verhindert werden (vgl. Art. 3 BayBGG).

3. Rechte und Pflichten

Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz beteiligt die Behindertenbeauftragten bei allen Vorhaben der Stadt, die deren Zuständigkeitsbereich berühren. Dies kann durch die Übersendung von entsprechenden Planunterlagen erfolgen, aber auch durch Gesprächstermine zur Erörterung relevanter Punkte. Zudem steht es den Behindertenbeauftragten frei, von sich aus Angelegenheiten im Rahmen ihrer Aufgaben aufzugreifen.

Die Stadtverwaltung und Einrichtungen der Stadt Lauf a.d.Pegnitz unterstützen die Behindertenbeauftragten bei der Wahrnehmung der Aufgaben. Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz stellt für die Behindertenbeauftragten die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Einrichtungen und Mittel zur Verfügung. Sie trägt die Sach- und ggf. Reisekosten, die den Behindertenbeauftragten im Rahmen ihrer Tätigkeiten entstehen. Die Kostenübernahme bedarf der Genehmigung des ersten Bürgermeisters. Reisekosten werden nach dem Bayer.

Reisekostengesetz (BayRKG) entschädigt. Erforderliche Räumlichkeiten für die Abhaltung von Sprechzeiten, Beratungstage etc. stellt die Stadt Lauf a.d.Pegnitz zur Verfügung.

Die Behindertenbeauftragten unterrichten den Stadtrat einmal jährlich über die Ergebnisse ihrer Arbeit.

Die Behindertenbeauftragten erhalten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsichten und Informationen.

Die Behindertenbeauftragten haben über Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Sie gelten insoweit als Amtsträger im Sinne des § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB.